



## Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

Die Ernennungserfordernisse für eine Verwendung als Hochschullehrperson bzw. Vertragshochschullehrperson sind nachstehenden Gesetzesstellen zu entnehmen:

### Verwendungsgruppe PH1 / Entlohnungsgruppe ph1

Ziffer 22a, Abs. 1 oder Abs. 2, lit. a – c der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979  
die Anzahl der erforderlichen Publikationen beträgt mindestens 3

### Verwendungsgruppe PH2 / Entlohnungsgruppe ph2

Ziff. 22b, Abs. 1. lit. a – c oder Abs. 2, lit. a – d der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979  
die Anzahl der erforderlichen Publikationen beträgt mindestens 2

### Verwendungsgruppe PH3 / Entlohnungsgruppe ph3

Ziffer 22c, Abs. 1 oder 2 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Den Bewerbungen sind anzuschließen:

1. Nachweis der österr. Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österr. Staatsbürgern, bzw. der Anerkennung als Flüchtling oder Person mit subsidiärem Schutzstatus (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit b VBG in der Fassung des BG BGBl. I Nr. 153/2009 [Auf die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hingewiesen])
2. Lehrbefähigungs- und Staatsprüfungszeugnisse, Nachweise der universitären Studienabschlüsse, Gesellen- und Meisterprüfungszeugnisse, Reife- und/oder Diplomprüfungszeugnisse
3. sämtliche etwaige Verwendungszeugnisse (Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung des Unterrichtspraktikums, Nachweise über die vorgeschriebene Berufs- und Lehrpraxis)
4. Lebenslauf

Personen mit im EU-/EWR-Raum erworbenen Zeugnissen haben für die Einleitung eines allfälligen Anerkennungsverfahrens zusätzlich alle für die Beurteilung der Qualifikation notwendigen Nachweise (Studienbücher, Semesterzeugnisse usw.) in Kopie und gegebenenfalls übersetzt vorzulegen.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie Fahrt- und Reisekosten können nicht erstattet werden.

Feldkirch, 11. März 2015